

# Eingetragene Partnerschaft

Thema eines Juristischen Workshops am 28. April 2010 im BMI waren das Eingetragene Partnerschaftsgesetz (EPG) und die damit verbundenen Anpassungen in Begleitgesetzen.

**S**ektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, seit 2008 Leiter der Zivilrechtssektion im Bundesministerium für Justiz, und Mag. Walter Grosinger, stellvertretender Sektionsleiter der Rechtssektion des BMI, behandelten die Entstehungsgeschichte und die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die unterschiedlichsten Bereiche der Rechtsordnung.

„Die Bemühungen zur Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften können auf eine längere Vorgeschichte zurückblicken“, erläuterte Sektionschef Kathrein. Obwohl ähnliche Regelungen in anderen Ländern zum Teil große Unterschiede aufweisen, sei die Entwicklung in Österreich stark von Nordamerika und Staaten Europas, insbesondere Deutschland, Schweiz und Skandinavien, beeinflusst worden.

**Initiiert wurde das Projekt** einer „Eingetragenen Partnerschaft“ (EP) in Österreich unter der Ägide der früheren Justizministerin Mag. Karin Gastinger, konkretere Arbeiten erfolgten unter Dr. Maria Berger – im Zusammenhang mit einem Familienrechtsreformpaket – in Form eines Begutachtungsentwurfs.

Unter Justizministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner konnten – basierend auf den Vorarbeiten und dem gegenwärtigen Regierungsprogramm – die Arbeiten an einem gesetzlichen Rahmen einer staatlich anerkannten Partnerschaft abgeschlossen werden: Diesen Rahmen bildet das am 1. Jänner 2010 in Kraft getretene EPG (BGBl I 135/2009). „Das EPG befin-

det sich im Spannungsfeld zwischen Anspruch auf Gleichbehandlung und Vermeidung von Diskriminierungen einerseits, sowie dem Schutz von Ehe und Familie andererseits“, betonte Kathrein. Einzelne Regelungen im Zusammenhang mit dem EPG (z. B. das Adoptionsverbot, Verbot medizinisch unterstützter Fortpflanzung) seien höchst umstritten und könnten auch Gegenstand von höchstgerichtlichen Beschwerden in Österreich und vor europäischen Gerichten werden.

**Keine Ehe.** „Die Eingetragene Partnerschaft ist keine Ehe, auch keine ‚Ehe light‘, sondern ein eigenes Rechtsinstitut, das der Ehe in weiten Bereichen nachgebildet und mit ihr vergleichbar,

aber nicht ident ist“, stellte der Sektionschef fest. Nach dem Konzept des neuen Gesetzes bestehen gravierende Unterschiede zur Ehe: Diese sei als „mehrdimensionales System“ ausgebildet, die Beziehungen zwischen den Ehepartnern sowie zu den Kindern bilden die Familie im zivilrechtlichen Sinne.

Die Eingetragene Partnerschaft sei demgegenüber eine „zweidimensionale Beziehung“, die lediglich die Beziehung zwischen den homosexuellen Partnern berühre, und sei keine Familie im zivilrechtlichen Sinne. „Partner kann nur jemand werden, der Geschäftsfähigkeit besitzt“, beschrieb Kathrein. Darüber hinaus sei jedoch auch – im Unterschied zum Eherecht – die Volljährigkeit erforderlich. In § 5 EPG be-

stehen ferner Begründungshindernisse, die im Wesentlichen der Rechtslage im Eherecht entsprechen und bei Zuwiderhandeln zur Nichtigkeit (§ 19 EPG) führen: Verbot der Doppelpartnerschaft bzw. Partnerschaftsverbot mit Personen, die in aufrechter Ehe leben, Verbot der Begründung bei bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen sowie Verbot der verschiedengeschlechtlichen Partnerschaft.

„Die Partner müssen beide persönlich und gleichzeitig anwesend sein, ihre Erklärungen sind von der Behörde zu protokollieren und von den beiden Partnern zu unterschreiben“, schilderte der Eherechtsexperte die Erfordernisse für das rechtsgültige Zustandekommen der Partnerschaft nach dem EPG. Das Personenstandsgesetz (PStG) sehe darüber hinaus weitere Formerfordernisse vor (§ 47a PStG).

„Es handelt sich um eine umfassende, auf Dauer angelegte und von den Grundsätzen der Gleichheit und des Einvernehmens geprägte Rechtsbeziehung, unter anderem mit der Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand, zum gemeinsamen Wohnen und zur gemeinsamen Haushaltsführung“, referierte Kathrein. Die persönliche Beziehung der Partner umfasse jedoch keine Beziehung zu Kindern. Eine Eingetragene Partnerschaft könne durch den Tod bzw. durch eine Todeserklärung eines Partners oder durch gerichtliche Entscheidung (Nichtigerklärung bzw. Auflösung der EP) beendet werden. Im EPG existiere keine „Scheidung“, sondern es wurden die Auflösungs- und Scheidungs-

## ZUR PERSON



**Dr. Georg Kathrein** wurde 1984 zum Richter ernannt; 1986 erfolgte seine Zuteilung zum BMJ, ab 1995 war er Abteilungsleiter u. a. für Angelegenheiten des Schuld- und Sachenrechts, des Verbraucherschutzrechts, des Schadenersatzrechts und des Versicherungsrechts; seit 2008 leitet er die Zivilrechtssektion im BMJ. Er wirkte an einer Reihe von Projekten im Zivilrecht mit, u. a. an Novellen zum Verbraucher- und Schadenersatzrecht, zuletzt am EPG. Sektionschef Dr. Kathrein ist ausgewiesener Eherechts-Experte und Autor verschiedener Publikationen im Zivilrecht, darunter

eines Kommentars zum österreichischen Eherecht. 2003 erfolgte seine Ernennung zum Honorarprofessor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.



**Mag. Walter Grosinger** war von 1983 bis 1992 Polizist in Wien und arbeitete nach dem Studium der Rechtswissenschaften von 1992 bis 1994 als Polizeijurist. Danach war er Referent in der Legistikabteilung des BMI und ab 2001 deren Leiter. Seit 2005 ist er Sektionsleiter-Stellvertreter der Rechtssektion und zuständig für die Bereiche Legistik, Rechtsabteilung und Sicherheitsverwaltung.



**Juristischer Workshop im BMI zur „Eingetragenen Partnerschaft“: Sektionschef Mathias Vogl, Sektionschef Georg Kathrein (BMI), Sektionsleiter-Stellvertreter Walter Grosinger.**

gründe zusammengefasst: Dem Eherecht folgend, bestehe eine einvernehmliche Auflösung, „die Auflösung wegen Verschuldens“ und die „Auflösung wegen Zerrüttung“.

Im Rahmen des EPG sei eine weitgehende Gleichstellung mit Ehegatten erfolgt, insbesondere im Zivil- und Strafrecht sowie im Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; insgesamt habe es in über 70 Materiangesetzten Anpassungen gegeben.

**Auswirkungen.** Mag. Walter Grosinger setzte sich mit den Auswirkungen des EPG auf das Personenstands- und das Namensänderungsrecht auseinander. „Grundsätzlich wird jeder personenstandsrechtlich relevante Vorfall in ein eigenes Buch eingetra-

gen“, stellte Grosinger fest. Neben *Geburtenbuch*, *Ehebuch* und *Sterbebuch* sei durch die Schaffung der EP eine Erweiterung dieses Systems um das *Partnerschaftsbuch* erforderlich geworden. Während die bisherigen Personenstandsbücher auch weiterhin von den Standesämtern geführt werden, obliege die Führung der Bücher über die EP den Bezirksverwaltungsbehörden.

Örtlich zuständig sei jene Behörde, in der zumindest ein Partnerschaftswerber seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt habe. Bei keinem Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Inland sei die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich einer der Partnerschaftswerber seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Liege keiner dieser Anknüpfungspunkte vor,

sei der Magistrat der Stadt Wien zuständig (§ 46 Abs 1a PStG). Der amtliche Charakter stehe bei der EP mehr im Vordergrund, erläuterte Grosinger. „Dem Gesetzgeber kam es hier darauf an, den Unterschied zur Ehe deutlich zu machen.“ Eine weitere signifikante Abweichung, die auch in der Öffentlichkeit breit diskutiert wurde, betreffe die Zeremonie: Das EPG sehe eine solche Handlung nicht vor, sondern beschränke sich auf die „nüchterne Abfassung einer Niederschrift.“

In einer weiteren praktischen Darstellung analysierte Grosinger die Auswirkungen des EPG auf Begleitgesetze. Im Zentrum dieser Analyse standen die Adaptierungen im Namensänderungsgesetz: Die Begründung einer EP ändere nicht

die Namen der betroffenen Personen. Im Rahmen der Partnerschaft behält jeder Partner seinen Nachnamen. Im Wege einer (erleichterten) verwaltungsrechtlichen Namensänderung könne jedoch der Name des anderen Partners angenommen werden, auch können beide einen Doppelnamen annehmen.

**Die erste Eintragung** einer EP erfolgte am 4. Jänner 2010 in Wien. Bis 31. März 2010 gab es 210 EPs, etwa die Hälfte davon in Wien. 148 waren männliche und 62 weibliche EPs; 154 EPs wurden zwischen Österreicherinnen bzw. Österreichern geschlossen, 55 zwischen österreichischen Staatsangehörigen und Fremden sowie eine nur unter Fremden.

*Philippe Kupfer*